Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/999

12. 09. 73

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/73 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1973)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II. S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Bestimmung zu den Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 (Walzdraht aus diesen Tarifstellen usw.) mit Wirkung vom 1. Juli 1973 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *) Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	Beitrittsländer	Drittländer
1	2	3	4	5	6
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht aus diesen Tarifstellen, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von höchstens 0,30 Gewichtshundertteilen, 10 400 t vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	5,6 %	7 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. September 1973 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 77/73. Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gemäß § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes übersandt.

Begründung

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — am 25. Juni 1973 beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland auch für das zweite Halbjahr 1973 folgende Zollkontingente — zum Null-Zollsatz — für die Einfuhr aus Drittländern zu gewähren:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   1 900 t,

2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   8 500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1973 mit Entscheidung vom 10. Juli 1973 [1]) entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtungen gestattet.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Zollkontingente können wie bisher zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollbegünstigungen zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung der regelmäßigen Zollsätze (5,6 % bei Einfuhren aus Beitrittsländern, 7 % bei Einfuhren aus Drittländern) zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228 vom 16. August 1973 S. 44

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99